

staatlicher Leitungsorgane ist die Gewährleistung einer vorbildlichen Ordnung und Sicherheit ein wichtiger Berührungspunkt zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als gesamtstaatlicher Aufgabe. Hervorzuheben ist die Tätigkeit der staatlichen Organe zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, besonders ihre Kontrolltätigkeit, und ihre Aufgabe, auf festgestellte Rechtsverletzungen (Ordnungswidrigkeiten) zu reagieren und deren Auswachsen zu Straftaten entgegenzuwirken. Das Verwaltungsrecht hat auch konkrete Aufgaben bei der Verwirklichung des Strafrechts und bei der individuellen Vorbeugung gegen Straftaten zu erfüllen (vgl. § 339 StPO).

Ferner gehören zu den sich berührenden Aufgabengebieten die Pflichten der staatlichen Organe bei der Erfassung und Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen und bei der Verwirklichung einiger Zusatzstrafen (zum Beispiel beim Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten) und bestimmter gerichtlich festgelegter Verpflichtungen und Auflagen (zum Beispiel gemäß § 48 StGB) sowie die Durchsetzung einiger Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte.

Wichtige Seiten und Formen vollziehendverfügender Tätigkeit staatlicher Organe werden vom Strafrecht geschützt und damit in ihrer Funktionstüchtigkeit unterstützt (vgl. insbesondere die Straftatbestände der gegen die staatliche Ordnung gerichteten Straftaten im 8. Kapitel des Besonderen Teils des StGB).

Bedeutsam für die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität sind auch die Beziehungen zwischen Strafrecht und *Arbeitsrecht*. Das Arbeitsrecht hat kriminalitätsvorbeugende Wirkungen dadurch, daß es auf sozialistische Beziehungen der Arbeiter und Angestellten im Arbeitsprozeß orientiert, auf die Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Arbeitsprozeß und die Entfaltung der erzieherischen Kräfte der Arbeitskollektive hinwirkt. Die konsequente Anwendung von Maßnahmen arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit bzw. der disziplinarischen Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin beugt der Entwicklung solcher Rechtsverletzungen zu Straftaten vor. Die genaue Kenntnis der konkreten arbeitsrechtlichen Pflichten bildet bei bestimmten Straftaten eine wichtige Grundlage für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei Straftaten im Arbeitsprozeß,

die zu materiellen Schäden führten, ist die Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit eine wichtige erzieherische Ergänzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Mit den Mitteln des Arbeitsrechts werden bestimmte strafrechtliche Maßnahmen, besonders zur Bewährung im Arbeitsprozeß (zum Beispiel bei Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz gemäß § 34 StGB), durchgesetzt. Durch die Bekämpfung solcher Straftaten, denen die Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten zugrunde liegt (z. B. bestimmter Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz oder auch Verkehrsstraftaten), trägt das Strafrecht zum Schutz arbeitsrechtlicher Beziehungen und zur Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Verantwortung bei. Ähnliche Zusammenhänge bestehen zum *LPG-Recht*.

Das Strafrecht wirkt mit dem *Zivilrecht*⁶⁷ bei der Durchsetzung der Gesetzlichkeit, beim Schutz der Persönlichkeit und des Eigentums sowie bei der Gestaltung der Versorgungsbeziehungen der Bürger zusammen. Das Strafrecht trägt dabei dazu bei, daß wichtige zivilrechtliche Regelungen durchgesetzt werden. Besonders bei Straftaten, die schädliche materielle Folgen herbeiführen, vermag nicht allein die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Schutzinteressen von Staat und Bürgern zu realisieren. Die Herausgabe des durch die Straftat Erlangten oder der Ersatz des Schadens ist für den Geschädigten von unmittelbarer Bedeutung. Zugleich hat dies auf den Straftäter einen hohen erzieherischen Einfluß, ergänzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit und sichert, daß keiner durch eine Straftat materielle Vorteile erlangt. Die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zum Teil an die Klärung zivilrechtlicher Vorfragen (zum Beispiel Eigentumsverhältnisse, Wert einer Sache, bestehende zivilrechtliche Pflichten usw.) gebunden, von der die Begründetheit und der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abhängig sind.

Von zunehmender Bedeutung ist - besonders im Hinblick auf die Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED - der Zusammenhang und das Zusammenwirken mit dem *Wirtschaftsrecht* und anderen direkt auf die Öko-

67 *Zivilrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 47.*